

Novitäten häufig der Fall wäre. Die Centrale sieht die von Riga, Warschau und Odessa erhaltenen Listen durch und weist Bücher, die auch ihm unbekannt sind, dem meldenden Komitee zur Lesung zu, während sie ihm über die anderen Bücher seiner Liste mitteilt, bei welchem diese schon in Lesung sind. Die zugewiesenen Bücher werden nunmehr von den Censoren gelesen, wobei sie broschierte ohne weiteres ausschneiden. Jeder Censor hat über das von ihm gelesene Buch ein kurzes schriftliches Referat zu liefern, in dem er den Inhalt entweder für unbedenklich erklärt und dann sofortige Freigabe verfügt oder sich unter Angabe der betreffenden Stellen in begründender Weise für das teilweise oder gänzliche Verbot ausspricht. Das Referat wird, wenn es auf Freigabe lautet, von der Centrale einfach zur Kenntnis genommen, sonst wird es von dieser stets nochmals geprüft. Da der Censor für das von ihm abgegebene Urteil die volle Verantwortung zu tragen hat, so wird es eher auf Verbot lauten, um so die Verantwortlichkeit auf die höhere Instanz abzuwälzen. Nach der Ueberprüfung fällt das Central-Komitee seine Entscheidung, die maßgebend ist, da nach diesen Entscheidungen und den freigebenden Referaten der Komitees das »alphabetische Verzeichnis der von der auswärtigen Censur durchgesehenen Bücher« zusammengestellt wird. Aus diesem Verzeichnis ersehen dann die Censoren, wie weit ihren Anträgen Folge gegeben wurde.

Wie wird nun die Censur in der Praxis ausgeübt? An dem Tage, an welchem die Ballen bei der Censurbehörde eintreffen, muß der beim Komitee beglaubigte Vertreter der Buchhandlung mit seinen Dienern zur Stelle sein. Es werden dann die Plomben entfernt, die Ballen geöffnet, die einzelnen Pakete ausgepackt und die Bücher dem Censor überreicht, der sie in zwei Abteilungen sortiert, wobei ihm ein gutes Gedächtnis vorzügliche Dienste leistet und ihm das häufige Nachschlagen erspart. Streng wissenschaftliche Werke, z. B. mathematische, werden gewöhnlich auf kurzem Wege, d. h. gleich bei Durchsicht der Ballen, freigegeben. Die gestatteten Bücher werden dem Vertreter zum Wegtransportieren zugewiesen, während die andere Abteilung, die sich aus den unbekanntem, ganz oder teilweise verbotenen Bücher zusammensetzt, vorläufig einbehalten wird. Davon werden die teilweise gestatteten Schriften am nächsten Tage geschwärzt. Die verbotenen bewahrt das Komitee auf, um sie von Zeit zu Zeit durch die Buchhandlungen in Gegenwart des Censors remittieren zu lassen. Ueber die erste Behandlung der noch verbleibenden unbekanntem Bücher wurde bereits früher berichtet; dieselben werden nach ihrer Aufnahme so lange einbehalten, bis über sie nach und nach (manchmal dauert es drei Monate und länger) durch das »Verzeichnis« entschieden wird.

Weil das Schwärzen der Bücher durch Angestellte der Buchhandlungen besorgt werden muß — natürlich unter strenger Aufsicht und Kontrolle seitens des Censors —, so halten sich die Buchhandlungen jener Städte, in denen kein Komitee der auswärtigen Censur besteht und die auf raschere Abwicklung der Censurbehandlung bedacht sind, in der betreffenden Stadt einen Kommissionär, der für sie die Geschäfte bei der Censurbehörde erledigt. Die Censur-Komitees sind angewiesen, in erster Linie die Zeitschriften zu berücksichtigen, welcher Weisung dadurch entsprochen wird, daß die Journalballen zuerst censuriert werden; am nächsten Tage folgen gewöhnlich die Bücher und am dritten wird geschwärzt.

Da die Tageszeitungen meist direkt per Post einlangen, so ist eine eigene Postcensur errichtet, der nur die Prüfung der Journale obliegt und die auch die Censurkataloge über dieselben führt. Das Postcensuramt erhält täglich von St. Petersburg aus telegraphische Mitteilung über die Tageszeitschriften und verständigt dann das am Orte befindliche Komitee der auswärtigen Censur. Dieses censuriert Journale, Revuen zc. gewöhnlich im kurzen Wege, nur über besonders

wichtige Artikel oder Aufsehen erregende Abhandlungen wird die Entscheidung der Centrale abgewartet. Kreuzbänder, sowie Postpakete mit Büchern werden nicht von der Postcensur geprüft, sondern dem Censur-Komitee überwiesen, das die Sendungen nach Durchsicht der Post zur Zustellung an die Adressaten zurückgibt.

Wie aus diesen Darlegungen zu entnehmen ist, werden nicht alle im Auslande erschienenen Bücher überhaupt, sondern nur die zur Einfuhr vorliegenden censuriert. Einzelne konkrete Fälle verbotener Bücher hier anzuführen, ist nicht nötig, da das Börsenblatt regelmäßig eine Liste der Verbote bringt. Zu erwähnen ist noch eine gewisse Censur der Ortspolizei, die nur an im Schaufenster Ausgestelltem geübt wird. Obwohl der Besitz verbotener Druckwerke strafbar ist, werden doch alle möglichen Versuche unternommen, um auf diese oder jene Weise verbotene Bücher zu erlangen; ein oft benutzter Weg ist das Lesen verbotener Literatur im Auslande. Der Fachmann kann ein in sein Gebiet einschlagendes, aber nicht gestattetes Buch bekommen; er muß sich als solcher in einem Besuch an das Komitee legitimieren und verpflichten, das Buch nur selbst zu gebrauchen und es keiner zweiten Person zugänglich zu machen, sondern unter Verschluss aufzubewahren. Trifft das, gewöhnlich durch den Buchhändler bestellte Werk ein, so wird wohl dieser davon verständigt, das Buch aber dem Besteller direkt von der Censur, und zwar in versiegeltem Couvert, zugesendet und nur persönlich eingehändigt. Auf diese Art kann beispielsweise der Theologe ein philosophisches, der Arzt ein medizinisches Werk erhalten. Auch hochgestellte Persönlichkeiten, wie Gouverneure, wirkliche Staatsräte u. s. w., haben ähnliche gesetzliche Begünstigungen, welche von diesen zumeist zwecks censurfreier Bezuges auswärtiger politischer Zeitungen ausgenutzt werden.

Eines ausführlichen Nachweises bedarf es wohl nicht, daß die Censur dem Buchhandel unzutraglich ist; denn abgesehen von dem Schaden, den der Sortimenter nicht nur durch den zeitraubenden Verkehr mit der Censur, sondern auch durch die damit zusammenhängende, oft sehr bedeutende Verspätung erleidet (besonders bei aktuellen Schriften), so ist der Nachteil für Verleger wie Sortimenter hauptsächlich darin zu erblicken, daß der Absatz verbotener Bücher unterbleibt, deren Zahl nicht unbedeutend ist und deren Absatzfähigkeit, insbesondere bei einzelnen, eine große wäre. Wie aber jedes Ding zwei Seiten hat, so auch die Censur. Sie bringt nämlich, allerdings nur dem in Rußland bestehenden Sortimenter und auch diesem nur in bescheidenem Maße, den Vorteil, daß das Publikum von direkten Bestellungen abgehalten wird durch den Umstand, daß der Buchhändler von den Censurbehörden Privatpersonen gegenüber vorgezogen werden muß, d. h. daß seine Bücher zuerst censuriert werden. Auch einer anderen Begünstigung erfreut sich der Buchhandel; das sind die besonders ermäßigten Frachtsätze für Bücher auf den russischen Eisenbahnen. Dies gehört aber nicht mehr zum eigentlichen Thema.

Kleine Mitteilungen.

Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verlagsrecht. (Vergl. Bbl. Nr. 163. 164. 165. 166. 173. 174. 175.) — Die in dem neuen Gesetzentwurf getroffene Regelung des Verlagsrechts wird in der »Leipz. Ztg.« (Nr. 185 v. 11. August 1900) in einem längeren Artikel von Dr. S. als durchweg den praktischen Verhältnissen entsprechend und den berechtigten Ansprüchen von Schriftstellern und Verlegern Rechnung tragend gerühmt. Nach einer kurzen Zusammenstellung derjenigen Punkte, die materiell von besonderer Tragweite und praktischer Bedeutung sind, schreibt die Zeitung: »Unseres Erachtens wird man nicht bestreiten können, daß mit diesen Bestimmungen auch die Interessen der Schriftsteller in denkbar hohem Maße gewahrt sind. Freilich werden auch trotz dieser positiven Gesetzesbestimmungen auch weiterhin gar oft Schriftsteller für ihre Geistesarbeit nicht den